
Vergesellschaftetes Eigentum

Branko Horvath*

Produktion impliziert Aneignung. Das Ergebnis der Produktion – das Produkt – gehört immer irgendjemandem. In einem Wirtschaftssystem sind daher Eigentumsverhältnisse immer Produktionsverhältnisse und umgekehrt.

In warenproduzierenden Gesellschaften werden Eigentumsverhältnisse gesetzlich geregelt. Eigentumsrechte werden geschaffen. Im römischen Recht war die Theorie der Eigentumsrechte schon voll entwickelt. Die grundlegenden Ideen wurden später nur noch geringfügig verändert. Die Römer verstanden das Eigentumsrecht als die unbegrenzte, absolute und ausschließliche Gewalt eines Menschen über einen Gegenstand. Das bürgerliche Recht ersetzte das Konzept der Gewalt durch ein Konzept subjektiver Rechte, die es einer Person erlauben, mit einer Sache in bestimmter Weise umzugehen. Zur Zeit des französischen Code Civil – der ein Wendepunkt in der Entwicklung des bürgerlichen Rechts ist – wurden Eigentumsrechte definiert als *ius utendi, fruendi et abutendi* (das Recht, eine Sache zu gebrauchen, ihre Früchte zu genießen und die Sache aufzugeben).

Sowohl nach römischen als auch nach bürgerlichen Vorstellungen bedeutet Eigentum den Ausschluß anderer von der Kontrolle über eine Sache.

Basierend auf der römisch-bürgerlichen Rechtstheorie unterschied die sozialistische Tradition drei Arten von Eigentum: *privates*, *kooperatives* und *staatliches*. Hier wurde der Markstein durch das sowjetische Zivilrecht aus dem Jahr 1922 gesetzt. Sein Paragraph 52 zählt die drei erwähnten Eigentumsarten auf. Der erste Typus ist charakteristisch für ein kapitalistisches System und stellt in einer nachrevolutionären Gesellschaft eigentlich ein Überbleibsel der Vergangenheit dar, das so rasch als möglich zerstört werden sollte. Die zweite, höhere Art von

* Übersetzung aus dem Englischen von Erich Haas

Eigentum kommt sowohl im Kapitalismus als im Sozialismus vor und stellt eine Übergangskategorie dar. Staatseigentum gilt als die höchste Form des Eigentums und ist die Grundlage für sozialistische Produktionsverhältnisse.

Auf der Basis unserer bisherigen Analyse ist es nicht schwer festzustellen, daß die Theorie des staatssozialistischen Eigentums nur eine Art bürgerlichen Denkens am falschen Platze ist. Es gibt keinen grundlegenden Widerspruch zwischen Privat- und Staatseigentum. Natürlich kann das erste als ein subjektives Recht bezeichnet werden, während das letztere ihm als objektives Recht gegenübergestellt werden kann. Doch das bedeutet nur, daß Funktionäre an die Stelle der individuellen Eigentümer treten. Konsequenterweise schafft Privateigentum Kapitalismus und Staatseigentum Etatismus, und beides sind Klassensysteme. In diesem Sinn sind beide Systeme einander ähnlich und beide sind grundlegend verschieden vom dritten – dem Sozialismus. Wenn Sozialismus in Eigentumsbegriffen definiert werden soll – was gemäß unseren einleitenden Bemerkungen völlig legitim ist – so sollte er eine neue und unterschiedliche Eigentumskategorie implizieren.

Wir wollen es vergesellschaftetes Eigentum (social property) nennen. Was ist der Inhalt dieses Konzeptes?

Sozialismus, verstanden als eine sich selbst verwaltende Gesellschaft, bedeutet, daß es keine spezielle Klasse von Eigentümern an Produktionsmitteln gibt, weder individuelle noch kollektive. Jeder ist gleichzeitig Eigentümer, was soviel heißt, daß niemand partikulärer Eigentümer ist. Das charakteristische Merkmal des römisch-bürgerlichen Eigentumskonzepts – der Ausschluß anderer – ist nicht anwendbar. Wenn niemand ausgeschlossen wird, hat jeder gleichen Zugang zu den Produktionsmitteln, die im Eigentum der Gesellschaft stehen. Daher schafft Eigentum keine speziellen Privilegien.

Es ist klar, daß vergesellschaftetes Eigentum in dieser Definition in keinen traditionellen gesetzlichen Rahmen eingebettet werden kann. Jeder derartige Versuch hat mit beträchtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es kann zum Beispiel argumentiert werden, daß vergesellschaftetes Eigentum Eigentum ist, weil es Nutznießung und Verkauf einbezieht. Es kann aber genauso gut gesagt werden, daß es kein Eigentum ist, weil es keine Verfügungsfreiheit und auch nicht den traditionellen Ausschluß anderer gibt. Es kann die Meinung vertreten werden, daß es zum öffentlichen Recht gehört, da dieses Eigentum eindeutig kein privates ist. Aber es kann ebenso gesagt werden, daß es zur Sphäre des Privatrechts gehört, weil es eindeutig kein Staatseigentum ist. Die römische Rechtstheorie war offensichtlich nicht für eine klassenlose Gesellschaft bestimmt. Sie wird mit anderen Elementen des Überbaues verändert werden müssen¹. Doch das ist hier nicht unsere Absicht. Hier geht es um eine klare Definition des Konzepts des vergesellschafteten Eigentums. Ich möchte dies durch die Betrachtung rechtlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Aspekte tun.

Vom *formalgesetzlichen Standpunkt* aus ist Eigentum ein Bündel von

Rechten und Pflichten betreffend eine Sache, die ökonomischen Wert hat. Im Fall des vergesellschafteten Eigentums können wir zwei grundlegende Rechte und eine Verpflichtung erkennen. Die Rechte sind:

1. Die Nutzung, der Tausch oder Verkauf von Waren, einschließlich der Produktionsmittel.
2. Die Nutznießung vom Gebrauch des Produktivvermögens.

Die grundlegende Verpflichtung ist:

3. Der Wert des Produktivvermögens darf nicht vermindert werden, gleich wie die ursprüngliche Finanzierung beschaffen war.

Die drei Rechtsprinzipien, die hier aufgezählt wurden, sind notwendig für die gesetzliche Regulierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen autonomen Produzentenkollektiven.

Hinsichtlich *sozialer Beziehungen* bedeutet Produktionseigentum Macht über die Arbeit anderer (eigentumsloser) Mitglieder einer Klassengesellschaft. Daher definierte Marx Kapital als produktives Eigentum, das, basierend auf der Macht über die Arbeit anderer, ausbeuterische Produktionsbeziehungen schuf. In diesem Sinn sind sowohl Kapitalismus als auch Statismus ausbeuterisch und Kapital kann sowohl privat als auch staatlich sein. In einer klassenlosen sozialistischen Gesellschaft bedeutet Eigentum die Abwesenheit der Kontrolle und Ausbeutung der Arbeit anderer.

Es ist klar, daß Eigentum an Konsumgütern (einschließlich dauerhafter Konsumgüter) mit dieser Bedingung vereinbar ist; ebenso ist damit die Produktion im Familienverband und die gesetzliche Definition produktiven Eigentums, wie sie oben gegeben wurde, vereinbar. Die Absenz ausbeuterischer Beziehungen impliziert folgende drei fundamentale Rechte:

1. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht auf Arbeit.
2. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, sich um jeden Job entsprechend seiner Fähigkeiten zu bewerben.
3. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, zu gleichen Teilen an der Leitung teilzunehmen.

Wenn eines dieser drei Rechte verletzt wird, dann ist vergesellschaftetes Eigentum nicht wirklich sozial und dann sind sozialistische Produktionsverhältnisse nicht voll oder gar nicht verwirklicht.

Ökonomisch bedeutet vergesellschaftetes Eigentum die Aufhebung der Bedeutung des Eigentums in vorsozialistischen Gesellschaften – nämlich des Erwerbs von Einkommen aus Eigentum. Kapitaleinkommen kann weder privat noch kollektiv angeeignet werden. Wenn wir diesen Aspekt des Sozialeigentums positiv formulieren, können wir folgende(s) grundlegende(s) Recht/Pflicht hinzufügen:

Jedes Mitglied der Gesellschaft erwirbt wirtschaftlichen Nutzen ausschließlich durch seine Arbeit und nicht durch Eigentum.

Dieses Recht (auf das Arbeitsprodukt) und die Pflicht (nur auf das Arbeitsprodukt, nicht auf mehr) dienen als Basis der Aneignung nach dem Prinzip der Verteilung entsprechend der Arbeit.

Der wirtschaftliche Aspekt des vergesellschafteten Eigentums wurde

und wird oft verwechselt mit dem gesellschaftlichen. Sozialisten und Nichtsozialisten verwechseln immer wieder formalrechtliche und ökonomische Eigentümerschaft. Rechtlich privates Eigentum wird neben vergesellschaftetes Eigentum und rechtlich nichtprivates Eigentum neben Privateigentum gestellt. Dies führt oft zu dem Schluß, daß jede Nationalisierung einen Schritt zum Sozialismus darstellt und daß die Existenz privater Handwerker und Bauern mit dem Sozialismus unvereinbar ist. Daß völliges Staatseigentum nichts mit Sozialismus zu tun hat, sollte heute eigentlich offenkundig sein. Es muß nun gezeigt werden, daß Bauern und Handwerker potentiell gleichwertige Elemente einer sozialistischen Gesellschaft sind wie jene Menschen, die in rechtlich nichtprivaten Sektoren arbeiten. Um das zu sehen, muß man klar unterscheiden zwischen Rechtstitel und ökonomischer Substanz.

Einer der ersten, der diese Unterscheidung klar und präzise traf, war Alexander Bajt². Bajt lenkte die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, daß Rechtsmittel und Eigentum im ökonomischen Sinn nicht nur nicht identisch sind, sondern oft sehr differieren. Zum Beispiel hält der rechtliche Eigentümer eines Hauses einen Rechtstitel. Wenn die Mieten kontrolliert werden und die Mieter nicht gekündigt werden können, dann ist derjenige, der in dem Haus wohnt, der ökonomische Besitzer des Hauses, er erntet also die Früchte des Eigentums. Ebenso kann ein Bauer rechtlicher Eigentümer vom Land sein. Wenn er aber keine familienfremden Arbeitskräfte beschäftigen kann und der Pachtertrag durch eine entsprechende Steuer abgesaugt wird, gehören die ökonomischen Früchte des Landes der Gesellschaft³. Auf der anderen Seite kann vergesellschaftetes Eigentum in einem Land gesetzlich verankert sein, und gleichzeitig verdienen die Arbeiter in einigen Industrien wesentlich mehr als in anderen (wie das zum Beispiel in Jugoslawien vorkommt). Dieser Unterschied der Einkommen oder die relative Größe des Nichtarbeitseinkommens in privilegierten Industrien reflektiert den Grad der Privatheit des vergesellschafteten Eigentums.

Diese Analyse hat bedeutende politische Konsequenzen. Entgegen der traditionellen Ansicht ist gesetzliche Enteignung weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung für den Sozialismus. Es ist nicht hinreichend, weil die völlige rechtliche Enteignung nichtsozialistische Systeme produzieren kann und produziert hat. Es ist nicht notwendig, weil es nicht wichtig ist, Rechtstitel zu expropriieren, sondern ökonomische Erträge, die aus der Kontrolle von Eigentum entstehen. Da familiäre Produktionen mit dem gesellschaftlichen Aspekt des vergesellschafteten Eigentums völlig vereinbar sind und wir nun sehen, daß das auch für den ökonomischen Aspekt gilt, kann geschlossen werden, daß kleine Familienbetriebe mit Sozialismus vereinbar sind. Was die rechtlichen Aspekte angeht, kann die Verpflichtung Nr. 3 gelockert werden. Unter dem Sozialismus können wir daher – nach Bajt – zwei Arten von vergesellschaftetem Eigentum unterscheiden: kollektives und individuelles. Alle Rechte und Pflichten, die aufgezählt wurden, gelten für die erste Art. Die zweite ist restriktiver, betrifft nur Familienbetriebe und hat einige Charakteristika, die unan-

gebracht (gesetzliche Verpflichtung Nr. 3) oder unanwendbar sind (gesellschaftliche Rechte 1 und 2⁴), weniger.

Wir können die Erörterungen mit der Schlußfolgerung zusammenfassen: Vergesellschaftetes Eigentum repräsentiert eine bestimmte Art von Eigentum und mit bestimmten rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Charakteristika, die Ausbeutung unmöglich machen. In diesem Zusammenhang ist Ausbeutung definiert als a) Macht über die Arbeiter anderer und b) die Aneignung von arbeitslosem Einkommen. Umgekehrt kann man sagen, daß vergesellschaftetes Eigentum Eigentum im rechtlichen Sinne ist (ein Bündel genau definierter Rechte und Pflichten), aber nicht mehr im gesellschaftlichen und ökonomischen Sinn (keine Privilegien die auf Besitz beruhen). Dies bedeutet, daß rechtliches Eigentum nicht in Kapital umgewandelt werden kann.

1 Die Änderung wurde natürlich schon unter dem alten System begonnen. Wie Mirsolav Pečujlić beobachtete, machte das Privateigentum den Prozeß der Entpersönlichung durch. Das römische und das klassische bürgerliche Recht kannten kaum juristische Personen als rechtliche Subjekte. Beide waren für physische Personen entwickelt worden. Darüber hinaus spaltete sich vorher ungeteiltes Recht in zwei Komponenten auf: in das des Ertrags (*nudum ius*) und in das der Verfügungsmacht (*Klase i savremeno društvo, Savremena administracija*, Beograd, 1967, p. 39)

2 Social Ownership – Collective and Individual, in: B. Horvath, M. Marković, R. Supek (Hrsg.) *Self Governing Socialism, A Reader*, Int. Arts and Sciences Press, New York, 1975, Vol. II pp 151–163

3 Vgl. die Analyse von B. Horvat, *The Postwar Evolution of Yugoslav Agricultural Organization: Interaction of Ideology, Practice and Results*, *Eastern European Economics*, No. 2 1973/74, Vol. XII, pp 1–106

4 Wenn der individuelle Produzent keine familienfremden Arbeiter beschäftigt, dann gilt die Analyse im strengen Sinn. Wenn er wenige beschäftigt – nicht mehr als fünf, und rechtlich eng begrenzt – so entsteht eine Übergangskategorie mit zusätzlichen Implikationen. Auch eine ununterbrochene Entwicklung eines Einmannunternehmens in einen kleinen Familienbetrieb und dann in ein von den Arbeitern geleitete Firma schafft weitere Probleme. Eine genauere Untersuchung vgl. B. Horvat, *An Essay on Yugoslav Society*, Int. Arts and Sciences Press, New York, 1969, Kapitel IV